

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0472021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Bild, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20.09.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 II Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 27.09.2021 wie folgt entschieden:

Der exemplarisch geprüfte, ursprünglich unter der URL

[...]

abrufbare Inhalt verstößt insbesondere nicht gegen die §§ 130, 166 StGB und auch nicht gegen sonstige Straftatbestände i.S.d. NetzDG und ist somit

nicht rechtswidrig

Im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der folgende [...] -Post eines Users namens [...]

[...]

Die zu prüfende Beschwerde sieht in dem Post ein "Aufhetzen der Menschen gegen das Christentum und Blasphemie". Der Beschwerdeführer meint, der Post verstoße gegen die §§ 130, 166 StGB. Auf dem Foto ist der User zu sehen, wie er an einem Kreuz kniet und der Betrachter aufgrund der Pose davon ausgehen könnte, dass der User das Urinieren ans Kreuz andeutet.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen (Tatbestand und Rechtswidrigkeit) der §§ 130, 166 StGB liegen nicht vor. Der [...] -Post ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 III NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Straftatbestand des § 130 StGB (Volksverhetzung) ist nicht erfüllt.

Wortlaut der Vorschrift:

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

Tatbestand:

a) Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand ist bereits nicht erfüllt. Zwar könnte man das Vorliegen eines Angriffsobjekts noch bejahen.

1. Nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen
2. Teile der Bevölkerung
3. Einzelne Gruppenmitglieder bzw. den Bevölkerungsteilen zugehörige Einzelpersonen
4. Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft

Zu denken wäre hier an Anhänger christlichen Glaubens, welche grundsätzlich ein Angriffsobjekt im Sinne der Vorschrift darstellen könnten, wenn man Ziff. 1 weit verstehen wollte. Andererseits könnte man in dem Kreuz auch ein beliebiges Kreuz ohne christlichen Bezug sehen. Das Foto gibt nichts Konkretes her, das auf das Christentum schließen lassen würde.

Jedenfalls aber fehlt es an einer Tathandlung, welche den objektiven Tatbestand erfüllen könnte.

Diese wären gem. § 130 Abs. 1 StGB folgende:

1. Aufstacheln zum Hass (Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1)
2. Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen (Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2)
3. Beschimpfen, böswillige Verächtlichmachung, Verleumden (Abs. 1 Nr. 2)
4. Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens

Zum Hass aufstacheln ist ein Anreizen zu einer emotional aufgeladenen Feindseligkeit gegenüber dem angegriffenen Personenkreis, das über die Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgeht, und durch Einwirkung auf Intellekt und Gefühle entsprechende Haltungen hervorrufen oder steigern soll (BVerfG NJW 2003, 660 (662); BGH BeckRS 2008, 06865; NJW 1994, 1421 (1422); 2001, 624 (626); OLG Köln NJW 1981, 1280; BayObLG NJW 1990, 2479 (2480); OLG Brandenburg NJW 2002, 1440 (1441); LG Hannover NdsRpfl 1995, 110; LG Mannheim NJW 1994, 2494 (2497); Fischer Rn. 8; Lackner/Kühl Rn. 4).

Hiervon kann vorliegend nicht die Rede sein. Das Foto gibt nichts her, was auf eine Ablehnung oder Verachtung von Christen schließen lassen könnte. Selbst die Pose des Users ist nicht eindeutig. Im Übrigen hat das Bild künstlerischen/satirischen Charakter und unterfällt somit der Kunstfreiheit.

Auch ein Auffordern zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen ist fernliegend.

Auch ein Beschimpfen oder böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdung sind nicht gegeben.

Beschimpfen ist über das Beleidigen hinausgehende besonders verletzende Äußerung der Missachtung (BGH BeckRS 2008, 06865; NJW 2001, 624 (626); LG Frankfurt a. M. NJW 1988, 2683; Fischer Rn. 11) durch Behauptung besonders nachteiliger Tatsachen oder Äußerung besonders abfälliger Werturteile (LG Göttingen NJW 1979, 173 (174)). Verächtlich gemacht wird, wer (durch Werturteil, MSM StrafR BT II § 60 Rn. 61) als der Achtung der Bürger unwert oder unwürdig dargestellt wird (BGH NStZ-RR 2006, 305 (306)); böswillig ist eine dem gemäße Äußerung, wenn sie aus feindseliger Gesinnung in der Absicht zu kränken vorgebracht wird (OLG Stuttgart NStZ 2010, 453 (454); BayObLG NJW 1995, 145; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 368; LG Mannheim NJW 1994, 2494 (2497); anders Kargl JURA 2001, 176 (177): Leugnen von Fakten entscheidend). Der Begriff des Verleumdens entspricht mit dem Unterschied, dass sich die Äußerung hier nicht auf Einzelne bezieht, seiner Verwendung in → § 187 Rn. 2.

21 Die Äußerung muss die Menschenwürde angreifen (BGH NJW 2001, 624 (626); OLG Hamm BeckRS 2010, 06144). Selbst heftige und plakative Beleidigungen sind daher ohne weiteres nicht erfasst (BVerfG NJW 2008, 2907 (2909)), da der Angriff den Kern der Persönlichkeit treffen und den betroffenen Personenkreis als unterwertig darstellen, ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten muss (BVerfG NJW 2001, 61 (63); BGH BeckRS 2008, 06865; NJW 1989, 1365 (1366) mAnm Maiwald JR 1989, 485 (488); OLG Stuttgart NStZ 2010, 453 (455); OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 368; OLG Frankfurt a. M. NJW 1989, 1367 (1369); OLG Hamm NStZ 1995, 136 (137); NStZ-RR 2010, 173; LG Frankfurt a. M. NJW 1988, 2683 (2685); LG Göttingen NJW 1979, 173 (174)), wohingegen nicht erforderlich ist, dass dem angegriffenen Personenkreis das Lebensrechts als solches bestritten wird (so OLG Frankfurt a. M. NJW 1995, 143; dagegen BayObLG NJW 1995, 145; vgl. auch Otto JR 1994, 473).

Nach diesen Kriterien ist auch diese Variante des Abs. 1 Nr. 2 nicht ansatzweise gegeben. Die Menschenwürde ist nicht tangiert und erst recht nicht verletzt. Selbst heftige Beleidigungen in Richtung der Personen würden nicht ausreichen, daher kann ein angedeutetes Urinieren an ein Kreuz, welches noch nicht einmal eindeutig als christliches Symbol verstanden werden kann in

diesem Kontext, dies in satirischer Form, mitnichten ausreichen, um diese Schwelle zu überschreiten.

Gleiches gilt für eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens. Hierfür gibt das Foto rein gar nichts her.

Mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB ist der Straftatbestand nicht erfüllt.

2.

Der Straftatbestand des § 166 StGB ist ebenfalls nicht erfüllt.

Wortlaut der Vorschrift:

„(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“

Tatbestand:

a) Objektiver Tatbestand

Abs. 1 schützt religiöse und weltanschauliche Bekenntnisse. Religiöse Bekenntnisse zeichnen sich durch den Glauben an ein (oder mehrere) höhere(s) göttliche(s) Wesen als letzten Weltgrund aus. (LK-StGB/Dippel Rn. 19). **Bei religiösen Bekenntnissen ist die Anerkennung eines Gottes zentral**, sodass auf diesem Wege auch blasphemische Äußerungen erfasst sind, sofern sie sich auf den Gottesbegriff einer bestimmten Religion beziehen (Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm Rn. 4; LK-StGB/Dippel Rn. 16;(BeckOK StGB/Valerius, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 166 Rn. 4.1)

Vorliegend könnte also ein religiöses Bekenntnis betroffen sein, da das Christentum mit seiner Anerkennung eines Gottes betroffen sein könnte.

Abs. 2 dient dem Schutz von inländischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Institutionen. Religionsgesellschaften sind Vereinigungen mehrerer Angehöriger desselben oder eines gleichartigen religiösen Bekenntnisses (→ Rn. 3), die ihr Bekenntnis umfassend pflegen und ihr Leben danach ausrichten wollen (LK-StGB/Dippel Rn. 62; MüKoStGB/Hörnle Rn. 10). Ausdrücklich genanntes Beispiel für Religionsgesellschaften sind Kirchen. (BeckOK StGB/Valerius, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 166 Rn. 5-5.2)

Auch dieses Angriffsobjekt „inländische Religionsgemeinschaften“ könnte betroffen sein.

Tathandlung:

Tathandlung der Vorschrift ist jeweils das Beschimpfen (→ § 90a Rn. 4). Die Bewertung der Äußerung richtet sich nach dem Urteil eines unbefangenen und auf religiöse Toleranz bedachten Dritten (OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363 (364); OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238 (239) mwN; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm Rn. 9; s. hierzu auch Hörnle NJW 2012, 3415 (3416)). **Nicht ausreichend ist die bloße Verneinung oder Ablehnung eines Bekenntnisses bzw. einer religiösen oder weltanschaulichen Institution, ebenso wenig (selbst scharfe) Kritik oder sonstige Äußerungen, die auf Unverständnis schließen lassen** (OLG Köln NJW 1982, 657 (658); Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm Rn. 9; Fischer Rn. 12). (BeckOK StGB/Valerius, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 166 Rn. 9)

Vorliegend ist zum einen nicht einmal klar, ob der User auf dem Foto das Christentum ablehnt, weil die Pose nicht einwandfrei als Urinieren zu deuten ist und zum anderen unklar ist, welche Bedeutung das Kreuz hat. Es handelt sich zunächst nur um ein Kreuz aus Holz. Zum anderen würde selbst ein Urinieren nicht ohne Weiteres als Ablehnung eines religiösen Bekenntnisses zu bewerten sein. Selbst eine damit zum Ausdruck gebrachte Ablehnung würde im Übrigen nicht für die Erfüllung des Tatbestandes ausreichen.

Schließlich streitet zu Gunsten des Users auch die in Abwägung zu bringende Kunstfreiheit. Der User hat allein die Intention, ein interpretationswürdiges Motiv zu schaffen, welches zum Nachdenken anregt und möglicherweise auch eine kritische Auseinandersetzung provoziert.

Nach alledem ist der Tatbestand des § 166 StGB nicht erfüllt. Auch weitere Straftatbestände im Sinne des NetzDG kommen nicht in Betracht.

Im Ergebnis ist der zu begutachtende Inhalt, welcher ursprünglich unter der oben genannten URL veröffentlicht wurde, nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.